

## Rückweisung oder Ablehnung

An der kommenden Landsgemeinde stimmen wir über eine neue Verfassung ab. Die neue Kantonsverfassung sollte voraussichtlich wieder für über 100 Jahre die Basis sein. Die Verfassung scheint abstrakt und theoretisch, ist aber die Grundlage für alle weiteren Gesetze und auch der einzigartigen politischen Möglichkeiten der Landsgemeinde. Eine Landsgemeinde ist nur eine Landsgemeinde, wenn sie auch Kompetenzen hat.

Unter Notrecht (Corona-Pandemie) und deswegen undiskutiert wurde an der Urne beschlossen, eine neue Verfassung auszuarbeiten. «Auf die Vornahme grundlegender materieller Änderungen sollte strikte verzichtet werden», stand in der Botschaft dazu. Der Auftrag war klar und deutlich formuliert.

Vom Verzicht auf materielle Änderungen ist der vorliegende Verfassungsentwurf weit entfernt. Ich benutze bewusst den Begriff «Entwurf». Denn solange die zugehörigen Gesetze nicht ausgearbeitet sind, ist es nicht mehr als ein Entwurf.

Ist es wenigstens ein gelungener Entwurf? Es fällt mir schwer, das zu beurteilen, solange die zugehörigen Gesetze fehlen. Neutrale Information floss nur spärlich. Wenn in den Medien informiert wurde, dann etwas unverständlich, aber sicher nicht über den eigentlichen Inhalt. Erst am 4. und 16. April erschienen «Gastkommentare» im «Volksfreund» und am 19. April ein ausführlicher Artikel von Lu-

kas Tannó in der «Appenzeller Zeitung». Wenn man diese drei Artikel liest, wird klar, dass geplant ist, Kompetenzen von der Landsgemeinde zum Grossen Rat und zur Regierung zu verschieben. Entsprechend dünnhäutig waren die Reaktionen auf den Gastkommentar von Margrith Widmer im «Volksfreund» vom Donnerstag, 4. April, der genau diese Kompetenzverschiebung aufzeigt. In einer amtlichen Mitteilung nahm die Standeskommission dazu ausführlich Stellung. Keine der «Behauptungen» wurden meines Erachtens widerlegt.

Eine (inoffizielle) Konkordanztafel, in der der alte und der neue Text nebeneinander stehen, gibt es nur auf der Frontseite von «gfi-appenzell.ch». Im Mandat sind keine brauchbaren Vergleichstexte zu finden. Nicht einmal die jetzt gültige Verfassung! Ich frage mich: Ist es denn die Aufgabe des Bürgers, nützliche Abstimmungsunterlagen für ein solch wichtiges Geschäft zusammenzutragen?

Der Grosse Rat soll erstmals eine eigene Finanzkompetenz (1 Million) bekommen, die nicht dem fakultativen Referendum untersteht. Statt bisher ab 1 Million soll die Landsgemeinde erst ab 2 Millionen obligatorisch befragt werden müssen. Der Betrag soll also verdoppelt werden, obwohl erst 2014 der Betrag für das fakultative Referendum verdoppelt wurde.

In der jetzigen Verfassung wird terminlich zwischen ausformulierten Initiativen und allgemeinen Anregungen unterschieden. Ausformuliert bis am 31. Mai einge-

reichte Initiativen sollen der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorgelegt werden. Diese Unterscheidung und auch die Fristen sind im Verfassungsentwurf nicht mehr enthalten.

Im Urteil über die abgesagte Landsgemeinde hat das Bundesgericht festgestellt, dass zu Steuersätzen und -füssen an der Landsgemeinde Änderungsanträge möglich seien. Landammann Roland Inauen meint, der Entscheid über die Landsgemeinde betreffe nur andere Gemeinden, nicht aber die Landsgemeinde. Der Entscheid habe nichts geändert, wird er in der «Appenzeller Zeitung» zitiert. Ich sehe das anders.

Neu enthält die Verfassung Notrechtsregelungen. Bisher ging es auch ohne. Bei Covid stützte man sich auf Notrecht des Bundes. Stossend und gefährlich am geplanten Notrecht ist, dass es nicht befristet ist und nicht der Landsgemeinde vorgelegt werden muss. Prof. Glaser schreibt dazu, das sei aus demokratischer Sicht zu bedauern. Und weiter: Die Glarner Verfassung sehe dafür eine ausserordentliche Landsgemeinde vor. Eine Kontrolle des Notrechts durch das Volk muss zeitnah nach dessen Einführung möglich sein.

Auf Seite 74 des Landsgemeindemandats steht, dass die zugehörigen Gesetze zügig ausgearbeitet werden sollen, «so dass die neue Verfassung spätestens in drei Jahren nach der Annahme durch die Landsgemeinde zusammen mit den Gesetzen in Kraft gesetzt werden kann». Gesetze werden durch die Landsgemeinde in Kraft ge-

setzt. Daher kann dieser Satz nur bedeuten, dass die Landsgemeinde auch für die Inkraftsetzung zuständig ist, oder aber, dass die Verfassung in Kraft tritt, wenn die zugehörigen Gesetze durch die Landsgemeinde in Kraft gesetzt wurden. Demnach müsste das so in Art. 77 des Entwurfs stehen. Dort steht aber, dass der Grosse Rat für die Inkraftsetzung zuständig ist. Und zwar ohne jegliche Bedingungen! In der «Appenzeller Zeitung» findet der zitierte Staatsrechtler Stefan Schmid diese Terminregelung «eher selten» und der Staatsrechtler Andreas Glaser schreibt dazu im «Volksfreund» sehr höflich und knapp: «Aus rechtlicher Sicht ist dies zulässig.» Aber nichts mehr!

Alles ist so schwammig und unübersichtlich. Ein sauberer Entscheid anhand der veröffentlichten Unterlagen, Diskussionen und Zeitungsinformationen kann nicht gefasst werden. Ich könnte einem Rückweisantrag zustimmen, der den Auftrag enthält, alle Gesetze auszuarbeiten, und wenn alles fertig ist, das Gesamtpaket einer der folgenden (3 bis 5 Jahre) Landsgemeinden zu unterbreiten.

Wenn kein solcher zustande kommt, empfehle ich der Landsgemeinde, die Kompetenzen bei sich zu behalten und darum den Antrag zur neuen Verfassung abzulehnen. Denn eine Landsgemeinde ist nur eine Landsgemeinde, wenn sie auch Kompetenzen hat.

Josef Holderegger  
Sonnelli, Loretto 15  
9108 Gonten